

Satzung für die rechtlich unselbständige Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung (Sondervermögen der Stadt Ratingen)

(Eigenbrod-StSR)

vom 15. Oktober 2010

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	15.10.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 289	29.10.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GO NRW)	1
§ 2 Stiftungszweck	1
§ 3 Stiftungsvermögen	2
§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen	2
§ 5 Verwaltung der Stiftung	3
§ 6 Vermögensanfall	3
§ 7 Stellung des Finanzamtes	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 Ge- meindeordnung (GO NRW)

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung“.
- (2) Die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in Ratingen.
- (3) Das Vermögen der Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Ratingen. Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der Gemeindeordnung NRW über die Haushaltswirtschaft. Das Sondervermögen ist im Produktplan und in der Jahresrechnung der Stadt Ratingen gesondert auszuweisen.
- (4) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ein eigenes Steuersubjekt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Zweck der Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Ev. Kirchengemeine Ratingen-Hösel, der Geschwister Gerhard-Stiftung und alter, kranker oder in anderer Weise hilfsbedürftiger Einwohner des Stadtteils Ratingen-Hösel.

(4) Die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ist mit einem Vermögen von 1.022.666,96 € ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile die jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung soll aus dem jährlich anfallenden Ertragsüberschuss nach Abzug aller sonstigen erforderlichen Aufwendungen der Stiftung erfolgen. Die verbleibenden Erträge des Stiftungsvermögens sind dabei im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Gemäß Stiftungsurkunde vom 21.10.1988 sind dies jeweils zu gleichen Teilen:

- die evangelische Kirchengemeinde Ratingen-Hösel für die Seniorenfürsorge
- die Geschwister-Gerhard-Stiftung e.V. für die Seniorenfürsorge
- für alte, kranke oder in anderer Weise hilfsbedürftige Einwohner des Stadtteils Ratingen-Hösel nach Maßgabe des Sozialamtes

Bei Wegfall eines der o. g. Beteiligten geht dessen Anteil auf seinen Rechtsnachfolger über, soweit dieser die Verpflichtung der zweckgebundenen Verwendung der Erträge sicherstellen kann. Andernfalls erhöhen sich die Anteile der verbleibenden Berechtigten entsprechend.

(4) Den durch die Magdalene und Karl-Eigenbrod-Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5 Verwaltung der Stiftung

Die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung hat im Hinblick auf die Einbindung in den Haushalt der Stadt Ratingen keine eigenen Organe.

§ 6 Vermögensanfall

Bei Auflösung / Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Ratingen zurück, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

§ 7 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.